

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Sylt Ortsteil Westerland über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung

Präambel

Die Stadt Westerland und die Gemeinden Sylt-Ost und Rantum haben mit Wirkung zum 01.01.2009 fusioniert und bilden seit dem 01.01.2009 die neue Gemeinde Sylt (Gebietsreform nach §4 GO).

Die Stadt Westerland hat für ihren Bereich eine Satzung über die Oberflächennetzwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung. Die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung behält bis zum 31.12.2010 Gültigkeit, für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 gilt die nachfolgende Satzung für den Bereich der Gemeinde Sylt Ortsteil Westerland.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S.93), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. 2005 S. 487) und der §§1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S.362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde Sylt obliegt innerhalb des Entwässerungsgebietes die Sorge für eine unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers (Niederschlagswasser).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Oberflächenentwässerungsanlagen errichtet, die von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde lässt neben den vorhandenen Schmutzwasserleitungen Anlagen zur Aufnahme des Oberflächenwassers bauen (Trennverfahren).
- (3) Art und Umfang der Oberflächenentwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den Oberflächenentwässerungsanlagen gehören auch:
 - a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben und sonstigen Wasserläufe, sowie die zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Oberflächenentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt;
 - c) von Dritten hergestellte und von der Gemeinde in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung übernommenen Oberflächenentwässerungsanlagen;

- d) die Anschlussleitungen bis zu den Grenzen der anzuschließenden Grundstücke.

- (5) Das Entwässerungsgebiet wird begrenzt:
- a) im Norden durch die Johann-Möller-Straße
 - b) im Osten von den Straßenzügen Kjeirstraße, Kirchenweg, Bahnhofsvorplatz (alle beidseitig), Trift (Westseite);
 - c) im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der nördlichen Anlieger der Dirk-Brodersen-Straße und die Käpt'n-Christiansen-Straße (beidseitig);
 - d) im Westen durch die Dünenstraße und die Kurpromenade
- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften bildet.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von bebaubaren Grundstücken im Entwässerungsgebiet sind unter Beachtung der Einschränkungen in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass ihr Grundstück an die Oberflächenentwässerung angeschlossen wird, sofern in der dem Grundstück dienenden Straße eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung vorhanden ist (Anschlussrecht).
- (2) Eigentümer von bebaubaren Grundstücken außerhalb des Entwässerungsgebietes können den Anschluss ihres Grundstücks an die Oberflächenentwässerungsanlage nur verlangen, wenn das Grundstück einen Befestigungsgrad von mindestens 60 v. H. erreicht und in der dem Grundstück dienenden Straße eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsanlage vorhanden ist. Die Einschränkungen des § 3 bleiben unberührt.
- (3) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Oberflächenwässer unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (4) Unter den gleichen Voraussetzungen besteht das Recht zum Anschluss und zur Benutzung auch bei unbebaubaren Grundstücken, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- (5) Die von Dritten – Wasser- und Bodenverbänden, Entwässerungsgenossenschaften u.ä. – aufgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Entwässerungsanlagen, die der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Oberflächenentwässerungsanlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Oberflächenentwässerungsanlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Leitungen für Schmutzwässer und für Oberflächenwässer dürfen nur an die jeweils dafür bestimmten Kanäle angeschlossen werden. Die Gemeinde kann anordnen, dass zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Oberflächenwasser günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung geleitet wird.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Oberflächenentwässerungsanlage dürfen nur Oberflächenwässer eingeleitet werden. Die Zuführung anderer Abwässer oder anderer Stoffe ist untersagt.
- (2) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die gemeindliche Oberflächenentwässerungsanlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Betriebe und Anlagen, in denen Benzin, Benzol, Öl, Fette oder andere für die Oberflächenentwässerung nicht geeignete Abwässer anfallen, haben nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen einzubauen, die verhindern, dass die genannten Stoffe in die Oberflächenentwässerungsanlage gelangen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muss nachweisbar in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugefügt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (4) Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, dass ihre Aufnahme in die Oberflächenentwässerungsanlage schädlich ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bebaubaren und befestigten Grundstücken im Entwässerungsgebiet sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Oberflächenentwässerungsanlage anzuschließen, sofern in der dem Grundstück dienenden Straße eine solche betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken außerhalb des Entwässerungsgebietes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Oberflächenentwässerungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück einen Abflussbeiwert nach DIN 1986 von mindestens 0,6 erreicht und wenn in der dem Grundstück dienenden Straße eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (3) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebaubaren und unbefestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (4) Der Anschlussverpflichtete hat im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf die befestigten Flächen seines Grundstückes niedergehenden Regenwassermengen durch eine Anschlussleitung in die gemeindliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung weiterer auf dem Grundstück anfallender Oberflächenwässer verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (6) Die Verpflichtungen zu Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit einer betriebsfertigen Oberflächenentwässerungsleitung grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (7) Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen und Ortsteile mit einer betriebsfertigen Oberflächenentwässerungsanlage versehen sind, so dass damit der Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Vorschriften wirksam geworden ist.
- (8) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Entwässerungsgebiet die noch nicht mit Oberflächenentwässerungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Oberflächenentwässerungseinrichtungen wesentlich geändert werden oder neu angelegt werden sollen. Das gleiche Verlangen kann die Gemeinde bei Bauten außerhalb des Entwässerungsgebietes stellen, wenn erkennbar ist, dass die Grundstücke einen Abflussbeiwert nach DIN 1986 von mindestens 0,6 erhalten.
- (9) Wird die Oberflächenentwässerungsanlage erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, dass diese Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Oberflächenentwässerungsanlage ausgestattet ist.
- (10) Auf Grundstücken, deren Oberflächenwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Anlagen zur Beseitigung des Oberflächenwassers (Sickergruben usw.) nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 6 erteilt wird.

- (11) Besteht für die Ableitung der Oberflächenwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang oder von beiden für dauernd bzw. auf eine bestimmte Zeit aussprechen, wenn die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und die unschädliche Verwertung oder Ableitung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück möglich ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist vom Anschlussverpflichteten schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach der Bekanntmachung (gemäß § 5 Abs. 7) bei der Gemeinde zu stellen. Anträge auf Befreiung vom Benutzungszwang können jederzeit gestellt werden. Den Anträgen sind Pläne beizufügen, wie das Oberflächenwasser beseitigt werden soll. Befreiungen werden nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7

Anmeldung und Genehmigung

- (1) Bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Berechnung aller Flächen nach Größe und Befestigung gemäß DIN 1986;
 - b) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und sonstigen baulichen Anlagen, deren Abwasser in das Oberflächenentwässerungsnetz eingeleitet werden sollen;
 - c) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen, Gärten und alle auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenze, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Oberflächenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - d) die erforderlichen Zeichnungen , bestehend aus Grundriß und Höhenplan;
 - e) die Angabe des Unternehmers. bzw. Bauleiters, durch den die Anlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt oder überwacht werden soll.

- f) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	blau
abzubrechende Anlagen	gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen für die Oberflächenentwässerung sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (5) Für neu herzustellende Oberflächenentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (6) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (7) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 8

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei gemeinsamem Anschluss von zwei Grundstücken muss der Prüfschacht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte- und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Beantragt ein Anschlusspflichtiger einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 9

Ausführung, Kosten und Unterhaltung der Anschlüsse

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung der Prüfschächte bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Oberflächenentwässerungseinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Oberflächenentwässerungsnetz angeschlossen.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Oberflächenentwässerungsanlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Anlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Oberflächenentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften über die Abwehr von Gefahren entspricht.
- (6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 10

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Gegen Rückstau des Oberflächenwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

§ 11

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Oberflächenentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, von den Zwangsmaßnahmen des § 14 Abs. 1 bis 5 Gebrauch zu machen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 12

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher und für die sonstigen in ähnlicher Weise zu Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Bei Häusern mit Wohnungs- oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz nimmt der Verwalter die Rechte und Pflichten der Eigentümer wahr. Pächter, Mieter und sonstige Inhaber von Wohnungen in anderen Räumlichkeiten sind zur Auskunft und Duldung gemäß § 11 verpflichtet.

§ 13

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden ein Anschlussbeitrag und für ihre Benutzung Benutzungsgeldern nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angebebenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 Euro durch die Gemeinde festgesetzt werden.
- (2) Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- (3) Ist eine Ersatzvornahme möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes zu einmal zulässig.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungswege beigetrieben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Westerland in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Sylt, den 17.12.2010

Gemeinde Sylt

gez. Petra Reiber
Bürgermeisterin